

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 02.08.2007

In den Verfahren

1. vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG Liethe;
Salzlandkreis;
Verfahrens-Nr.: ASL 6.131 und
2. Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n
Salzlandkreis
Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016

ergeht folgender

Überleitungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), werden hiermit die Änderungen der Flurbereinigungsgebiete in den o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

I.

Die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke werden aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG Liethe in das Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n übergeleitet.

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG Liethe umfasst somit eine Fläche von rd. 640 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt umfasst somit eine Fläche von rd. 1.130 ha

Die Änderungen der Grenzen der Flurbereinigungsgebiete sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten dargestellt.

II.

Die in den Verfahren bisher ergangenen Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen bzgl. der benannten Flurstücke bleiben wirksam, soweit sie nicht in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren geändert oder aufgehoben werden.

Gründe:

Gemäß § 8 Abs 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes selbst anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Der Überleitungsbeschluss betrifft Flächen im Umfang von ca. 20 ha. Bei einer bisherigen Größe des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n von rd. 1.100 ha handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes. Die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde ist damit gegeben.

Mit Schreiben vom 17.12.2002 hatte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) des Landes Sachsen-Anhalt die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG aus Anlass des Ausbaus der Liethe beantragt und die damals zuständige Flurbereinigungsbehörde, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, hatte am 25.03.2003 die vereinfachte Flurbereinigung Liethe gemäß § 86 FlurbG angeordnet. Zwischenzeitlich wurde das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt als örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde beauftragt.

Darüber hinaus war antragsgemäß das Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n, einzuleiten und ist am 10.11.2006 angeordnet worden, weil der entsprechende Antrag der Enteignungsbehörde zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG geboten erscheint.

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n, liegen die Unternehmen Straßenbauvorhaben Neubau der B 6n, Abschnitt Güsten – Ilberstedt, PA 13.2 und PA 13.3. Die Planfeststellungsbeschlüsse sind ergangen.

Ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke vom Bau der B6n direkt betroffen. Es ist daher geboten, diese Flurstücke in die Unternehmensflurbereinigung überzuleiten, damit der Zweck dieser Flurbereinigung umfassend erreicht werden kann.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG Liethe kann nicht umgehend abgeschlossen werden. Die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Umbaus der Liethe sind auf den betroffenen Flächen abgeschlossen.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 6n, Abschnitt Güsten – Ilberstedt, PA 13.2 verläuft jedoch durch einen Teil dieses Flurbereinigungsverfahrens. Das Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n, ist daher so zu ändern, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Das Verfahrensgebiet entspricht weiterhin dem Einwirkungsbereich des

Unternehmens.

Die Voraussetzungen für diesen Beschluss und die damit verbundene Fortführung eines Teilgebietes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Liete im Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n, liegen somit vor.

Mit diesem Wechsel des Verfahrens ist verbunden, dass die Teilnehmer des übergeleiteten Teilgebietes nunmehr Mitglied der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Güsten/ Ilberstedt, B6n sind. Die Mitgliedschaft in der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Liete ist erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand von Schillstraße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag



Brockmann

